

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 009676

1. Ex.

Az: G VII 210 – 24/68

Berlin, den 20. März 1968

Anweisung Nr. 1/68

Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt. Aus dieser Funktion ergibt sich seine Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren und seine Pflicht zur Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane.

Der Staatsanwalt hat die Untersuchungsorgane bei der Durchführung der Ermittlungen anzuleiten, ihnen Rat und Hilfe zu gewähren und eine ständige Kontrolle über die Arbeitsergebnisse auszuüben (§§ 13 Abs. 1, 87, 89 StPO).

1. Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung (§§ 92 bis 97 StPO)

1.1. Der Staatsanwalt hat durch eine systematische Anleitung und Kontrolle zu sichern, daß von den Untersuchungsorganen alle Anzeigen und Mitteilungen aufgenommen und registriert und alle Hinweise, die zur Aufdeckung und Aufklärung einer Straftat beitragen, beachtet werden.

Bei der Anleitung und Kontrolle hat sich der Staatsanwalt insbesondere darauf zu konzentrieren, daß

- alle Anzeigen oder Mitteilungen über Handlungen, die geeignet sind, einen Straftatbestand zu erfüllen, im Anzeigetagebuch registriert werden. Ist von vornherein ersichtlich, daß die geschilderte Handlung strafrechtlich nicht relevant ist, erfolgt eine formlose Eintragung im Nachweis- bzw. Tätigkeitsbuch;
- den Anzeigerstattern vertrauensvoll begegnet und – sofern sie es wünschen – ihre Anzeigen vertraulich behandelt werden;
- bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, in die Anzeige der Antrag mit aufgenommen wird;
- der Geschädigte auf sein Recht, einen Schadensersatzantrag zu stellen, aufmerksam gemacht und ein Schadensersatzantrag entgegengenommen wird, wenn durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden ist;

Schlagworte:
Ermittlungsverfahren

die Untersuchungsorgane bei Anzeigen und Mitteilungen die festgelegten Fristen für die Anzeigenprüfung einhalten;

- innerhalb der Anzeigenprüfungsfrist die notwendigen und zulässigen Prüfungshandlungen vorgenommen werden.

1.2. Die Anzeigenprüfungsfrist beträgt 7 Tage. Ausnahmsweise kann der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berechnigte Offizier bei komplizierten oder umfangreichen Sachverhalten die Prüfungsfrist bis zu weiteren 7 Tagen verlängern.

1.3. Zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen sind zulässig:

- Befragung des Verdächtigen und seine Zuführung, wenn es zu diesem Zweck unumgänglich ist;
- Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 44 Abs. 4 StPO);
- Vernehmung von Zeugen.

Unzulässig sind:

- Vernehmung des Verdächtigen als Beschuldigten;
- Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen.

1.4. Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Hat sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt, weil die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, so ist nach § 96 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Die Gründe der Nichteinleitung sind aktenkundig zu machen. Der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berechnigte Offizier hat diese Entscheidung zu bestätigen.

Bei unbekanntem Tätern ist in gleicher Weise zu verfahren. Ein Ermittlungsverfahren ist jedoch einzuleiten, wenn im gegebenen örtlichen Bereich gleichartige Handlungen häufig aufgetreten sind und Hinweise vorliegen, daß der Unbekannte auch dafür als Täter in Betracht kommt.

1.5. Wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob

- allen Hinweisen nachgegangen wurde;
- die bisher getroffenen Maßnahmen zur Überprüfung der Anzeige ausreichen;
- der Anzeigerstatter und Geschädigte einen begründeten schriftlichen oder mündlichen Bescheid über die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erhalten hat und auf sein Beschwerderecht hingewiesen wurde;
- mündliche Mitteilungen aktenkundig gemacht wurden.

Wurde nach § 96 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abgesehen, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 StGB eingeleitet wurden.

Fehlerhafte Entscheidungen des Untersuchungsorgans hat der Staatsanwalt aufzuheben und zugleich weitere Prüfungen oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anzuweisen. Dem Anzeigenden und Geschädigten ist die getroffene Entscheidung mitzuteilen.

- 1.6. Diese Regelungen gelten nicht für Anzeigen oder Mitteilungen, die beim Ministerium für Staatssicherheit oder bei dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei eingehen und für deren Bearbeitung sie nach innerdienstlichen Regelungen zuständig sind.
- 1.7. Wurde bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vorliegen (§ 58 StPO), so ist die Sache ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben (§ 97 StPO). Die Übergabe der Sache hat innerhalb der für die Prüfung von Anzeigen vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Dem Staatsanwalt ist eine Übergabeverfügung zu übersenden.

Befindet sich das Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege, dem die Sache übergeben werden soll, außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs, so ist auch dem für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zuständigen Staatsanwalt eine Übergabeverfügung zu übersenden.

2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO)

- 2.1. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind berechtigt:

Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern

- in der Hauptabteilung K des MdI
der Leiter der Hauptabteilung und sein Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter II und III;
- in der Abteilung K der BDVP
der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter,
die Dezernatsleiter II und III, die Kommissariatsleiter und Arbeitsgruppenleiter II und die MUK- und BUK-Leiter;
- in der Abteilung K des VPKA
der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter,
der Kommissariatsleiter III, die VPRKSt-Leiter;
die Sachgebietsleiter III, die Arbeitsgruppenleiter und Leiter von Einsatzgruppen in den Kommissariaten III, die Leiter von diensthabenden Gruppen der Kriminalpolizei und die Leiter der BS/K, soweit ihnen diese Befugnisse vom Leiter der Abteilung K in Abstimmung mit dem StAK übertragen werden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Transport- und Hafenpolizei.

BSU

000004

Untersuchungsorgane des Ministeriums
für Staatssicherheit

der Hauptabteilungsleiter Untersuchung und die Leiter der Bezirksverwaltungen sowie deren Stellvertreter.

Untersuchungsorgane der Zollverwaltung
die Leiter der Abteilung Zollfahndung.

Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist jeder Staatsanwalt befugt, der die Aufsicht über die Ermittlungshandlungen der Untersuchungsorgane führt.

Bei Straftaten von Angehörigen der Nationalen Volksarmee, des Wehrersatzdienstes und deren Zivilbeschäftigten sowie bei Straftaten von Zivilpersonen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten, ist für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens der Militärstaatsanwalt zuständig.

- 2.2. Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, dem Staatsanwalt unverzüglich eine Abschrift (Durchschrift) der Einleitungsverfügung zu übersenden. Das Untersuchungsorgan der Trapo hat diese Mitteilung dem Staatsanwalt zu geben, der für dieses Verfahren nach der Anweisung Nr. 2/68 des Generalstaatsanwalts – Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane der Transportpolizei durch die Staatsanwaltschaft – zuständig ist. Über die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen ausländische Staatsbürger (Anweisung Nr. 6/68 des GStA) und über die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen bekannte oder unbekannte Täter wegen Straftaten, die auf Grund ihrer Bedeutung der Informationspflicht unterliegen, ist dem Generalstaatsanwalt durch den Staatsanwalt des Bezirkes unverzüglich Mitteilung zu geben.
- 2.3. Ein Ermittlungsverfahren kann gegen einen bekannten oder unbekanntem Täter eingeleitet werden.
Ein Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten Täter ist einzuleiten, wenn sich der Verdacht ergibt, daß eine bestimmte Person die Straftat begangen hat. Ein Ermittlungsverfahren gegen einen unbekanntem Täter ist einzuleiten, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, aber kein begründeter Verdacht auf einen bestimmten Täter vorhanden ist.
- 2.4. Ermittlungsverfahren gegen leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie gegen leitende Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem aufsichtführenden Staatsanwalt eingeleitet werden.
- 2.5. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß jede den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufgeklärt wird.
Er hat zu sichern, daß als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die im § 101 Abs. 2 StPO genannten Kriterien aufgeklärt und die Besonderheiten bei der Untersuchung von Straftaten Jugendlicher (§ 69 StPO) beachtet werden. Die Ermittlungen sind unter Ausnutzung aller kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Mittel zu führen.

- 2.6. Der Staatsanwalt hat bei seiner Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane darauf zu achten, daß bei der
- Ermittlung des Täters und Feststellung der Täterpersönlichkeit,
 - Aufklärung des Sachverhalts, z. B. Sicherung von Beweismitteln, Feststellung von Tatzeugen usw.,
 - Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie bei der Organisierung von Maßnahmen zu ihrer Überwindung
- die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte von Anfang der Ermittlungstätigkeit an erfolgt. Der Staatsanwalt hat auch darauf zu achten, daß in Verfahren, in denen gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht und ein gerichtliches Hauptverfahren erforderlich erscheint, die Festlegungen im § 102 Abs. 3 StPO eingehalten werden.
- Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte ist unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens zu organisieren, um Folgen zu vermeiden, die dem Zweck des Strafverfahrens entgegenstehen.
- 2.7. Der Staatsanwalt hat bei seiner Anleitungs- und Kontrolltätigkeit darauf zu achten, daß die Aussagen des Beschuldigten entsprechend seiner Darstellung in den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben werden.
- Alle wesentlichen Angaben des Beschuldigten zur Person und zum Sachverhalt müssen exakt protokolliert werden. Zur Durchsetzung der Forderung, alle be- und entlastenden Umstände zu ermitteln, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß der Beschuldigte auf das Recht hingewiesen wird, Beweisanträge zu stellen und daß diesen Beweisanträgen nachgegangen wird, wenn sie für die Aufklärung erheblich sein können. Alle Beweisanträge sind zu protokollieren. Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. Es kann ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- Das Geständnis des Täters entbindet die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur Sicherung und Ausschöpfung aller erforderlichen Beweismittel (§ 23 Abs. 2 StPO). Die Grundsätze für die Beschuldigtenvernehmung gelten entsprechend bei der Vernehmung von Zeugen. Der Staatsanwalt nimmt, wenn er es für erforderlich hält, an den Vernehmungen, die von Mitarbeitern der Untersuchungsorgane durchgeführt werden, teil oder führt — nach vorheriger Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan — selbst Vernehmungen durch.
- 2.8. Ermittlungsverfahren, die an den Staatsanwalt abgegeben werden, sind insbesondere unter Beachtung der in den Ziffern 2.5. bis 2.7. enthaltenen differenzierten Festlegungen auf Qualität und Vollständigkeit der Ermittlungen zu prüfen.

Ermittlungsverfahren, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind mit konkreten Weisungen an das Untersuchungsorgan zur Nachermittlung zurückzugeben. Erforderlichenfalls trifft der Staatsanwalt eigene Feststellungen. Über sein Vorhaben informiert er das zuständige Untersuchungsorgan. Die Frist für die Nachermittlungen setzt der Staatsanwalt fest.

- 2.9. Der Staatsanwalt hat in Ausübung seiner Aufsichtsfunktion darauf Einfluß zu nehmen, daß das Untersuchungsorgan in eigener Verantwortung Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten einleitet (§ 19 Abs. 1 StPO), sofern er nicht selbst bereits Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet hat.

Der Staatsanwalt muß sich auch einen Überblick über die vom Untersuchungsorgan eingeleiteten Maßnahmen und ihre Wirksamkeit beschaffen und auf dieser Grundlage eine ständige Anleitung der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans vornehmen.

Führten die Maßnahmen des Untersuchungsorgans nicht oder nicht vollständig zum Erfolg, muß der Staatsanwalt auf der Grundlage der §§ 36 ff. StAG tätig werden.

- 2.10. Der Staatsanwalt kann gemäß § 90 StPO die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

Die Übertragung der Untersuchung kann in Einzelfällen, aber auch generell erfolgen. Zur generellen Übertragung dieser Befugnis ist nur der Generalstaatsanwalt der DDR berechtigt.

Generell wurde die Untersuchung der Deutschen Volkspolizei – Abt. Verkehrspolizei –, den Abschnittsbevollmächtigten der DVP sowie dem Steuerfahndungsdienst übertragen.

Alle anderen in Frage kommenden staatlichen Organe müssen in jedem Einzelfall zur Durchführung der Untersuchungen durch den zuständigen Staatsanwalt durch Verfügung ermächtigt werden.

3. Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 108 bis 121 StPO)

- 3.1. Die Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Leiter des Untersuchungsorgans zu.

Ordnet der Leiter des Untersuchungsorgans diese Maßnahme an, so hat er dem Staatsanwalt gegenüber die Gründe konkret nachzuweisen.

Die Gründe der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnung sind schriftlich festzulegen.

- 3.2. Aus der Durchsuchungsanordnung muß ersichtlich sein, bei welchen Personen und aus welchen Gründen diese Maßnahme durchgeführt wird.

- 3.3. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß vom Untersuchungsorgan in jedem Fall ein Protokoll mit einem ausführlichen Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände bzw. des beschlagnahmten Vermögens gefertigt wird. Dem Betreffenden ist ein Verzeichnis auszuhändigen, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

3.4. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß bei Vermögensbeschlagnahmen bzw. Beschlagnahmen von Betrieben oder Grundstücken von den zuständigen Staatsorganen alle Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der beschlagnahmten Vermögenswerte eingeleitet werden.

3.5. Der Staatsanwalt ist dafür verantwortlich, daß eine Veräußerung beschlagnahmter Sachen, die eingezogen werden können, nur dann erfolgt, wenn ihr Verderb eintreten könnte oder die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Bei der Prüfung dieser Fragen sind strengste Maßstäbe anzulegen. Die Anordnung einer solchen Maßnahme ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Beschlagnahmte Gegenstände sind zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht mehr vorliegen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Aufhebung von Arrestbefehlen, der Vermögensbeschlagnahme und der Versiegelung von Räumen und Sachen.

4. **Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 122 bis 133 StPO)**

4.1. Das Untersuchungsorgan hat in den Fällen, in denen auf Grund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse der Erlaß eines Haftbefehls für erforderlich gehalten wird, dem zuständigen Staatsanwalt die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, vor Beantragung eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind und ob eine der weiteren Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Ziff. 1-4 StPO gegeben ist. Er hat des weiteren bei dieser Prüfung die Persönlichkeit des Beschuldigten, seinen Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen (§ 123 StPO). Die Beantragung eines Haftbefehls gegen Schwangere ist nur dann zulässig, wenn die Beschuldigte verdächtig ist, Staatsverrat, Spionage, Diversion, Schädlingstätigkeit, Tötungsverbrechen, schwere Brandstiftung oder andere schwerste Verbrechen verübt zu haben.

Es ist zu sichern, daß kein Bürger ungesetzlich der Beschränkung seiner Freiheit unterworfen wird, aber auch keine notwendige Verhaftung unterbleibt.

Lehnt der Staatsanwalt die Beantragung eines Haftbefehls ab, so hat er die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

4.2. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß vorläufige Festnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. § 125 Abs. 1 StPO bleibt davon unberührt.

BSIU

000008

Der Staatsanwalt ist befugt, auch in den Fällen der §§ 126 Abs. 5 und 132 Abs. 2 StPO vorläufige Festnahmen anzuordnen.

4.3. Nach dem Erlaß des Haftbefehls hat der Staatsanwalt, soweit eine Notwendigkeit besteht, den Vorgang mit konkreten Weisungen für die weiteren Ermittlungen an das Untersuchungsorgan zurückzugeben.

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß

— nach dem Erlaß des Haftbefehls Angehörige und die Arbeitsstelle des Inhaftierten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung benachrichtigt werden. Werden die Untersuchungen dadurch gefährdet, so ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen; hat der Inhaftierte an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, so sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist;

— bei Verhaftungen von Personen, die Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung oder Rente beziehen, im Interesse der Wahrung der Rechte der Sozialversicherung und des Schutzes des Volkseigentums die zuständige Kreisgeschäftsstelle des FDGB — Verwaltung Sozialversicherung — von der Inhaftierung in Kenntnis gesetzt wird.

Diese Festlegung gilt jedoch nicht für die Strafverfahren, in denen die Sicherheit des Staates bzw. besondere Umstände des Ermittlungsverfahrens eine solche Mitteilung nicht gestatten. Die Mitteilung ist nachzuholen, sobald diese Gründe in Wegfall gekommen sind;

— in Absprache mit dem Inhaftierten die Betreuung von Kindern, Kranken und pflegebedürftigen Personen, die der Inhaftierte zu versorgen hatte, veranlaßt wird und Maßnahmen zum Schutze des Vermögens, insbesondere der Wohnung und des Inventars getroffen werden.

4.4. Die Sprecherlaubnis im Ermittlungsverfahren wird vom Staatsanwalt erteilt. Damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen. Angehörige können Sprecherlaubnis erhalten, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden.

Vor Erteilung einer Sprechgenehmigung ist durch den Staatsanwalt das zuständige Untersuchungsorgan zu konsultieren. Sondersprechgenehmigungen können nur auf begründeten Antrag erteilt werden und gelten für einen einmaligen Besuch des Inhaftierten.

Die Erteilung oder die Ablehnung einer Sprechgenehmigung ist in den Hand- und Sachakten zu vermerken. Die Sprechgenehmigung für Verteidiger kann nur bei Vorlage einer Vertretungsvollmacht erteilt werden.

4.5. Bei der Verhaftung eines ausländischen Staatsangehörigen sind die besonderen Regelungen der Anweisung Nr. 6/68 des Generalstaatsanwalts zu beachten.

- 4.6. Der Staatsanwalt hat Beschuldigte, die sich in Untersuchungshaft befinden, in jedem Fall vor der Anklageerhebung zu vernehmen und darüber ein Protokoll anzufertigen. Er hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.
- 4.7. Der Staatsanwalt kontrolliert alle Verfahren, in denen sich Personen in Haft befinden, und sorgt dafür, daß sie vorrangig ermittelt und schnell zum Abschluß gebracht werden. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, regelmäßig, insbesondere bei einer Haftbeschwerde, entsprechend dem Charakter der Straftat zu prüfen, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft noch gerechtfertigt ist. Auch bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist hat der Staatsanwalt die Haftprüfung vorzunehmen. Alle Haftprüfungen sind aktenkundig zu machen. Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.
- 4.8. Liegen die Voraussetzungen des Haftbefehls nicht mehr vor, so hat der Staatsanwalt unverzüglich die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen und die Haftentlassung anzuordnen.
Die Anordnung der Entlassung erfolgt unter Verwendung von Haftentlassungsformularen.
Der Abschnitt A ist mit Tinte, die Abschnitte B und C sind mit Schreibmaschine auszufüllen.
Der Name des Anordnenden ist der Unterschrift mit Schreibmaschine hinzuzufügen. Die Abschnitte B und C sind zu siegeln. Der Abschnitt A verbleibt am Block, die Abschnitte B und C sind der Haftanstalt zu übersenden. Der Abschnitt B wird von dort mit der Entlassungsmitteilung an den Staatsanwalt zurückgesandt.
Die Entlassungsformulare werden unterschrieben
- durch den Generalstaatsanwalt, seine Stellvertreter sowie durch die Leiter der Strafabteilungen und deren Stellvertreter;
 - in den Bezirken durch den Staatsanwalt des Bezirkes, seinen Vertreter und die Leiter der Strafabteilungen;
 - in den Kreisen durch den Staatsanwalt des Kreises in allen Verfahren, die seiner Zuständigkeit unterliegen.
- Die Entlassungsverfügungen sind durch den betreffenden Staatsanwalt direkt an die zuständige Untersuchungshaftanstalt zu übersenden.
Die Haftanstalt ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Entlassungsverfügung telefonische Rückfrage beim zuständigen Staatsanwalt zu halten.
- 4.9. Bei der Ausschreibung zur Fahndung zum Zwecke der Festnahme hat der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, daß die für die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen verbindlichen Grundsätze Anwendung finden.

BS 16
000010

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß in begründeten Fällen zur Abwendung einer erforderlichen Untersuchungshaft die „Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter“ gegenüber jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten (§ 135 StPO) bzw. die Sicherheitsleistung durch Beschuldigte oder Angeklagte, die nicht Bürger der DDR sind und in ihr keinen ständigen Wohnsitz haben (§ 136 StPO) zur Anwendung kommt.

5. Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§§ 140 bis 145 StPO)

5.1. Wenn durch die Untersuchungsorgane Ermittlungsverfahren eingestellt werden, hat der Staatsanwalt bei seinen Kontrollen zu prüfen, ob die Einstellung gerechtfertigt ist.

Bei den nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1–3 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren ist zu prüfen, ob die

- Einleitung gerechtfertigt war;
- Ermittlungen die notwendige Qualität aufweisen;
- Einstellung berechtigt ist;
- Einstellungsbegründung überzeugt, der Anzeigerstatter und der Geschädigte einen begründeten Bescheid erhalten haben und der Beschuldigte von der Einstellung in Kenntnis gesetzt wurde.

Ergibt die Prüfung durch den Staatsanwalt, daß die vom Untersuchungsorgan getroffene Entscheidung ungesetzlich ist oder die Ermittlungen unvollständig sind, so ordnet er schriftlich und mit konkreten Weisungen die Weiterführung der Untersuchungen an. Der Anzeigerstatter, der Geschädigte und der Beschuldigte sind durch den Staatsanwalt von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

5.2. Wurde das Verfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB eingestellt, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 StGB eingeleitet wurden.

5.3. Wurde das Verfahren eingestellt, weil die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist, so hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen gegen Unbekannt weitergeführt werden. Bei vorläufigen Einstellungen nach § 143 StPO Ziffer 1 ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlung ausgeschöpft wurden. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden. Ist das nicht der Fall, so hat der Staatsanwalt weitere Maßnahmen zu veranlassen.

5.4. Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, darf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das U-Organ nur nach vorheriger Rücksprache mit dem aufsichtsführenden Staatsanwalt erfolgen.

6. Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege (§ 142 StPO)

6.1. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß alle Strafsachen, soweit die Voraussetzungen bestehen (§ 58 StPO), vom Untersuchungsorgan

an die Konflikt- oder Schiedskommission übergeben werden. Vor allem hat er bei seiner Anleitung und Kontrolle darauf Einfluß zu nehmen, daß die Übergabeverfügungen den Anforderungen des § 59 Abs. 2 StPO entsprechen und, soweit Schadensersatzanträge gestellt, diese den Übergabeverfügungen beigelegt werden.

- 6.2. Stellt der Staatsanwalt nach der Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission auf der Grundlage neuer Tatsachen fest, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist, hat er zu prüfen, ob die gerichtliche Verfolgung erforderlich ist (§ 14 Abs. 3 StPO). Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des übergeordneten Staatsanwalts herbeizuführen.

7. **Abgabe von Ermittlungsverfahren von Untersuchungsorgan zu Untersuchungsorgan**

- 7.1. Bei der Abgabe eines Ermittlungsverfahrens von einem Untersuchungsorgan an ein übergeordnetes Untersuchungsorgan, von einem Untersuchungsorgan an ein anderes Untersuchungsorgan oder innerhalb eines Untersuchungsorgans ist der zuständige Staatsanwalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Erforderlichenfalls weist der Staatsanwalt die Abgabe eines Ermittlungsverfahrens an ein anderes Untersuchungsorgan an oder beauftragt eine Spezialistengruppe innerhalb des Untersuchungsorgans mit der Führung der Ermittlungen.

Diese Weisungen dürfen nur von dem Staatsanwalt erteilt werden, dem die Aufsicht über das zu beauftragende Untersuchungsorgan oder die Spezialistengruppe obliegt.

- 7.2. Um die Prinzipien der Beschleunigung des Strafverfahrens auch in solchen Haftsachen zu gewährleisten, in denen Tatort (Verhaftungs-ort) und Wohnsitz des Beschuldigten in verschiedenen Bezirken der DDR liegen und daher die Überführung des Beschuldigten in einen anderen Bezirk erfolgt, ist beim Untersuchungsorgan des Verhaftungsortes eine Duplikatakte anzulegen. Während diese dem zuständigen Untersuchungsorgan übersandt wird, verbleibt die Originalakte solange beim Untersuchungsorgan des Verhaftungsortes, bis die Frist zur Einlegung einer Haftbeschwerde abgelaufen bzw. über eine eingelegte Haftbeschwerde entschieden ist.

8. **Bearbeitungsfristen (§ 103 StPO)**

- 8.1. Zur Durchsetzung des Prinzips der Beschleunigung und Konzentration der Ermittlungsverfahren sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfristen die Ermittlungen abzuschließen.

BSIU

000012
8.2. Bei Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern beträgt die Bearbeitungsfrist 4 Wochen.

Der Staatsanwalt hat zu prüfen, daß der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berechnete Offizier (vgl. 2.1. dieser Anweisung) für jede Ermittlungssache eine individuelle Bearbeitungsfrist entsprechend dem Umfang und der Kompliziertheit der Sache festsetzt.

Kann der Vorgang vom Untersuchungsorgan nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden, setzt der aufsichtsführende Staatsanwalt eine neue Frist fest. Der Kreisstaatsanwalt kann eine Frist – gerechnet von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens – bis zu 8 Wochen und der Bezirksstaatsanwalt unter den gleichen Voraussetzungen eine Frist bis zu 3 Monaten einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungsfrist festsetzen.

Für die Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit und die Hauptabteilung K des Ministeriums des Innern wird die Bearbeitungsfrist durch den zuständigen Staatsanwalt festgesetzt.

8.3. Kann ausnahmsweise auf Grund des Umfangs oder der Kompliziertheit das Ermittlungsverfahren nicht innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden, hat der Staatsanwalt des Bezirkes das Recht, nach gründlicher Überprüfung gem. § 103 StPO Fristverlängerung über 3 Monate hinaus zu gewähren.

Fristverlängerungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Aus dem Antrag müssen der Inhalt und der Umfang der noch zu führenden einzelnen Ermittlungshandlungen ersichtlich sein.

8.4. Bei Verfahren mit unbekanntem Täter ist der Vorgang dem Staatsanwalt nach 6 Wochen vorzulegen, wenn bis dahin noch keine vorläufige Einstellung erfolgt ist. Das Untersuchungsorgan hat darzulegen, ob und in welcher Richtung weitere Ermittlungen zu führen sind. Der Staatsanwalt hat zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der Straftat unter Ausschöpfung aller Beweismittel genutzt wurden. Soweit eine Notwendigkeit dafür besteht, hat er konkrete Weisungen für die weiteren Ermittlungen zu erteilen.

Der Staatsanwalt ist von einer vorläufigen Einstellung durch das Untersuchungsorgan in Kenntnis zu setzen.

8.5. Wird gegen einen bekannten Täter das Verfahren vorläufig eingestellt und danach dem Verfahren Fortgang gegeben, ist die bisherige Bearbeitungsfrist auf die Frist anzurechnen.

8.6. Die festgelegten Fristen gelten auch für den Staatsanwalt, wenn er ein Ermittlungsverfahren in eigener Zuständigkeit durchführt.

8.7. Die Frist für die abschließende Bearbeitung eines Vorgangs durch den Staatsanwalt beträgt

beim Staatsanwalt des Kreises = 2 Wochen,

beim Staatsanwalt des Bezirkes = 4 Wochen.

Erfolgt die Rückgabe zur Nachermittlung durch gerichtlichen Beschluß, so gelten die gleichen Fristen.

BStU	
000013	1/2
	1/68
	Bl. 7

Kann die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so kann sie durch den jeweils übergeordneten Staatsanwalt verlängert werden.

9. Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane (§ 91 StPO)

Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt.

Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß ihm alle derartigen Beschwerden, unabhängig davon, wo sie eingehen, sofort zur Bearbeitung und Entscheidung übergeben werden, auch wenn ihnen bereits abgeholfen wurde.

10. Form der Weisungen an das Untersuchungsorgan

Die Weisungen des Staatsanwalts an das Untersuchungsorgan können schriftlich oder mündlich erfolgen und sind entsprechend zu begründen.

Die Weisungen hinsichtlich der Einleitung, der Weiterleitung oder der Einstellung der Sache sind stets schriftlich zu erteilen. Schriftform ist auch bei der Rückgabe der Sache zur Nachermittlung erforderlich. Die Weisungen sind in die Ermittlungsunterlagen aufzunehmen.

11. Schlußbestimmungen

Die vorliegende Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Zusammenfassung der bis zum 31. Dezember 1956 erlassenen Rundverfügungen auf dem Gebiet der Untersuchungsorgane und des Strafverfahrens Abschnitt I Ziff. 5 und 6,
- Anweisung Nr. 8/65 vom 20. August 1965.

Dr. Streit